



3. Jun. 1831.

Herausgeber: J. G. Ufer und F. A. Krause.

Wir, Anton, von GOTTS Gnaden, König von Sachsen u. ic. ic.,
und
Friedrich August, Herzog zu Sachsen ic.,
sind hiermit kund und zu wissen:

Sachsen! durch die neue Verfassung sollen eure Rechte vor ewiger Weitläufigkeit für immerwährende Zeiten gesichert und gesichert, soll euch der Vortheil gewahrt werden, daß so man nicht Geize gegeben werden könne, bevor nicht die aus einer Mitte und von euch gewählten Vertreter, ob diese selben euren Bedürfnisse wahhaft entsprechen, praktisch ausführbar seyn, und sonach wirklich in das Volkstheuer übergehen können, geprüft haben; soll euch die Verhüttung werden, daß keine Abgaben ausgeschrieben werden können, ohne daß sich eure Abgeordneten von dem Vertrage und der Verwendung der Staatsentnahmen, von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben, von der Ausbringungsweise und richtigen Vertheilung der Lasten zuvor genau unterrichtet haben; soll euch die Sicherheit zu Theil werden, daß bei Belebung der Siedler im Staatsdienste Verdienst und Fähigkeit allein die Wohl bestimmen wird; wird euch endlich die Gelegenheit verschafft, eure Beschwerden und Wünsche durch gewählte Abgeordnete öffentlich laut werden zu lassen.

Durch die Städteordnung, der eine Gemeindeordnung, auch für Landgemeinden, bald folgen soll, wird die Regulirung eurer inneren Verwaltungsunangelegenheiten mehr euch selbst überlassen.

Durch die Abfölungsgesetze werden die der Cultur des Landes entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege geräumt, die Besitzungen, denen die Besitzer baulicher Grundstücke unterworfen sind, bestimmt, und den Berechtigten für den Fall wohlbehundeter Ofsprünge Entschädigungen zusicheret, die ihnen, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, in keinem Falle entzogen werden können, zugleich aber die Veranlassungen zu zahlreichen und kostspieligen Processen gehoben.

Demnächst wird eine neue Organisation in den Behörden den Geschäftsgang vereinfachen und beschleunigen, der ganzen Staatsverwaltung mehr Einheit verschaffen; die Behörden, euch näher gebracht, werden sich im Stande befinden, eure Bedürfnisse genauer zu erkennen und hiernach einerseits Gesche und Einrichtungen vorzuschlagen, wie sie euren Sitten und der Volkschamkeit entsprechen, andererseits die beständigen Gesche kräftiger zu handhaben, und so wahre bürgerliche Freiheit, die zwar freisinnige Gesche und Einrichtungen, aber auch fröhlichen Schuß verlangt, zu fördern.

Was außerdem zu thun übrig bleibt, wird die natürliche und nothwendige Folge der neuen Verfassung seyn. Namentlich ist eine Umgestaltung des indirekten Abgabenswesens dringend nothwendig und auch bereits in der Vorbereitung begriffen. Wie aber vor deren Aussführung das Ergebniß der mit benachbarten Staaten bereits ob schwebenden Verhandlungen, das nothwendig einen bedeutenden Einfluß auf das anjähmende System äußern wird, abgewartet werden muß, so wollen wir auch, besonders bei der Wichtigkeit der Sache, bei diesen und andern Einrichtungen zuvor die Stimme der neuen Abgeordneten Unserer Volks vernnehmen.

So beabsichtigen Wir, unter dem Schutze des Allmächtigen, das begonnene Werk einer verbesserten Staatsverwaltung von Schritt zu Schritt mit Ernst und Ruhe weiter zu verfolgen und zu vollenden, hierdurch Unseren Landen Ruhe, Sicherheit, Glück und Wohlfahrt zu bereiten, und damit den Zweck Unseres Lebens und Wirkens zu verhüten.

Wir hoffen von allen Unsern Dienern, daß sie, ein jeder in seiner Stellung und seinem Berufe, durch ein richtiges Erkennen der Bedürfnisse Unseres Volks, durch ein richtiges Erfassen der von Uns verfolgten Regierungsgrundsätze, durch erhöhte Thätigkeit, Unsern auf das Beste des Landes gerichteten Willen befredigen und gerechtlich ausführen; von allen Unsern Untertanen, daß sie durch Vertrauen in Unsere Absichten, durch Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, durch Ruhe, Ordnung und Geduld Uns in deren Vollbringung unterstützen, verrätherische Anschläge und Einkünsterungen zurückweisen und so der Welt das Zeugniß geben werden, daß durch einzelne Uebelwollende der Ruhm der Sächsischen Nation nicht bestiekt werden konnte.

Gegeben zu Dresden, am 29. Mai 1831.

A n t o n.

Friedrich August, H. d. S.

Bernhard August von Lindenau.

D. Maximilian Günther.